

20.12.24

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz - StrERG)

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 7 Absatz 3 Satz 2 StrEG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 7 Absatz 3 Satz 2 StrEG-E vorgesehene Anhebung der Entschädigung für die Freiheitsentziehung auf 200 Euro ab dem 183. Tag ist nicht nachvollziehbar und nicht erforderlich und sollte daher gestrichen werden.

Es wird zwar grundsätzlich begrüßt, dass das bisherige Prinzip des pauschalierten immateriellen Schadensersatzes beibehalten wird. Denn der Gesetzgeber hat die schwierige Frage der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes bewusst durch eine Pauschalierung nach Tagessätzen gelöst. Dadurch können zwar keine individuellen Besonderheiten berücksichtigt werden, aber es sind schnelle und praktikable Entscheidungen möglich, wo andernfalls langwierige Prozesse mit gutachterlichen Stellungnahmen zur individuellen Beeinträchtigung zu erwarten wären, was nicht im Sinne der Betroffenen wäre.

Diesem Prinzip würde es allerdings widersprechen, wenn man im Rahmen einer erlittenen Freiheitsentziehung nun doch individuelle Komponenten wie die Haftdauer für eine Staffelung der Pauschalen heranziehen würde. Zudem lässt sich die Frage, ab welcher Haftdauer eine höhere Haftpauschale angemessen sein soll, nur schwerlich beantworten. Oftmals sind es – jedenfalls für nicht

hafterfahrene Personen – die ersten Tage in Untersuchungshaft, die am schwierigsten sind. Die Haftempfindlichkeit lässt sich nicht pauschal anhand von zeitlichen Kriterien festlegen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Zeit ab dem 183. Tag doppelt so hoch entschädigt werden soll wie die Tage vorher. Insofern wird eine Staffelung der Haftentschädigungspauschale in Tage der ersten 6 Monate Haft (100,- Euro) und ab dem 183. Tag (200,- Euro) abgelehnt.

Einer Stärkung des in § 7 Absatz 3 StrEG zugrundeliegenden Genugtuungs- und Anerkennungsgedanken wird bereits mit der in § 7 Absatz 3 Satz 1 StrEG-E vorgesehenen Anhebung der Entschädigungspauschale von 75 auf 100 Euro Rechnung getragen. Wenn man berücksichtigt, dass die Pauschale erst mit Gesetz vom 30. September 2020 auf 75 Euro angehoben wurde, bildet die jetzige Erhöhung auch die Preissteigerung der vergangenen Jahre seit 2020 ab.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 10 Absatz 2 und 3 StrEG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Staatsanwaltschaft hat den Berechtigten über Folgendes zu belehren:

1. das Antragsrecht und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 sowie
2. die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung und die dabei zu beachtende Frist (§ 205 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).“

Folgeänderung:

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Für den neugefassten § 10 Absatz 2 StrEG-E besteht keine praktische Notwendigkeit. Im Gegenteil führt er zu einer Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und einer unnötigen Kostenbelastung.

Der Gesetzesentwurf sieht für alle durch eine Grundentscheidung wegen erlittener Freiheitsentziehung zu Entschädigung berechtigten Personen die Ausstellung eines Berechtigungsnachweises für eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren vor. Ziel dieser Beratung soll die Klärung sein, ob die betroffene Person über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Haftentschädigung) hinausgehende Ersatzansprüche geltend machen kann und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe für die Vertretung im weiteren Verfahren vorliegen (BR-Drs. 556/24, S. 13).

Durch die vorgesehene verpflichtende Erteilung eines Berechtigungsnachweises für alle durch eine Grundentscheidung wegen erlittener Freiheitsentziehung zu Entschädigung berechtigten Personen entstünde ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Staatsanwaltschaften. Dem steht kein adäquater Nutzen gegenüber.

Die bestehende Rechtslage und die bestehende Praxis haben sich bewährt.

Schon nach derzeitiger Rechtslage ist eine für die betroffene Person kostenlose anwaltliche Beratung möglich: Wurde gegen einen Anspruchsteller Untersuchungs- oder anderweitige Haft vollzogen, liegt stets ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Das Pflichtverteidigermandat endet erst mit der Herbeiführung der Grundentscheidung nach § 8 StrEG, da diese Entscheidung noch zum Strafverfahren selbst zählt. Erfahrungsgemäß erhält der für das Strafverfahren bestellte Verteidiger im Entschädigungsfalle regelmäßig das Mandat für das Betragsverfahren. Bestehen möglicherweise Ansprüche auf eine materielle Haftentschädigung, werden diese mit den weiteren Entschädigungsansprüchen zusammen geltend gemacht, was im Übrigen im Gebühreninteresse des neu mandatierten Rechtsanwalts liegt. Seine Gebühren für die Vertretung im Betragsverfahren bestimmen sich nach § 13 RVG. Die Gebühr nach VV RVG Nr. 2300 umfasst auch eine Beratung des Mandanten. Die insoweit entstehenden Rechtsanwaltsgebühren sind bereits nach geltender Rechtslage als Teil des Vermögensschadens erstattungsfähig. Eine parallele, über die Landesjustizhaushalte zusätzlich zu finanzierende Beratungshilfe ist damit überflüssig.

Durch die Ausweitung der Belehrungspflichten werden die betroffenen Personen überdies hinreichend in die Lage versetzt, etwaige über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Haftentschädigung) hinausgehende Ersatzansprüche geltend zu machen.

Durch den Wegfall der in § 10 Absatz 2 StrEG-E geregelten kostenfreien anwaltlichen Erstberatung wird der bisherige § 10 Absatz 3 StrEG-E nunmehr § 10 Absatz 2 StrEG-E. Dieser ist um die bisher in § 10 Absatz 3 Nummer 2 StrEG-E vorgesehene Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Belehrung über die kostenfreie anwaltliche Erstberatung zu bereinigen, die entfällt.